

241.

Fristbestimmung zur Einbringung der Refurse gegen Notionen in Contrabandsachen.

Patent vom 7. September 1767.

WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen und Unterthanen, was Würden, Stands, oder Weesens die sind, besonders aber den sammentlichen Kauf- und Handelsleuten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Wir gerechtest zu resolviren und anzubefehlen befunden haben, daß in Unsern Mauthgefälls- und überhaupt in allen Contrabant-Sachen um derley Causas nach der ersten Erkenntniß nicht immer in Unsicherheit eines Recursus zu belassen, der sich gravirt vermeynende im Lande Anwesende innerhalb vier Wochen, der Abwesende hingegen, so ein Erbländer wäre, binnen sechs Wochen, und die Ausländer binnen acht Wochen von der Zeit der ersten Erkenntniß der Gefälls-Administrationen ihre Beschwerde entweder im Wege der Gnaden, oder der Rechten alsogewiß anzubringen gehalten seyn, als widrigens selbe nach verstrichenen diesen Terminen nicht mehr

gehöret werden sollen, sondern sonach denen Consessibus in causis summi Principis et Commissorum obliegen würde, die erste Administrations-Erfanntniß, wann zu deren Vollzug ihr Beystand nöthig wäre, auf erfolgreiches Belangen Unserer Kammer = Procuratoris oder Fiscals ohne weiterem zu vollziehen, und überhaupt hierauf feste Hand zu halten.

Wornach jedermänniglich gehorsamst sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 7ten Monatstag Semtembris im siebenzehnhundert sieben und sechzigsten, Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Joseph Graf von Herberstein Statthalter
Amts-Verwalter,

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.

Joseph Anton Edler von Mayenberg.

Mathias Wilhelm Haan.